

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den

Vorsitzenden des Finanzausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages Herrn Lars Harms, MdL Landeshaus 24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 20/941

An die

Vorsitzende des Sozialausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages Frau Katja Rathje-Hoffmann Landeshaus 24105 Kiel

nachrichtlich:

Frau Präsidentin des Landesrechnungshofs Schleswig-Holstein Frau Dr. Gaby Schäfer Berliner Platz 2 24103 Kiel

über

Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein Düsternbrooker Weg 64 24105 Kiel

23. Februar 2023

Gemeinsame Sitzung des Finanz- und Sozialausschusses am 16. Februar 2023; Haushaltsentwurf 2023; Fragen zum Einzelplan 10 (MSJFSIG)

Sehr geehrter Herr Harms, sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,

die in der o.g. Sitzung mündlich gestellten Fragen beantworte ich wie folgt:

<u>1. Tit. 1001 – 534 01 / Sächliche Verwaltungsausgaben für die Durchführung von Veran</u> staltungen

Veranstaltung Umsetzung Pflegeberufegesetz 2022: Sind die Beteiligten / Verbände der Pflegeberufe auch befragt worden?

Antwort:

An der "Veranstaltung" am 24. Juni 2022 haben Vertreterinnen und Vertreter der Ärztekammer, der Zahnärztekammer, der Apothekenkammer und der Psychotherapeutenkammer teilgenommen.

2. Tit. 1003 – 681 12 / Leistungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG)

Wie viele Anträge im Zeitraum 2017 bis 2022 wurden bearbeitet, anerkannt, abgelehnt, zurückgezogen?

Antwort:

Jahr	Halb- jahr	Eingereichte Anträge	Bewilli- gungen	Ableh- nungen	Ableh- nungen mit An- spruch auf Heil- behand- lung	Erledigun- gen aus sonstigen Gründen
2017	1.	234	65	141	11	31
2017	2.	243	54	169	8	37
2018	1.	235	55	135	9	24
2018	2.	284	72	121	18	45
2019	1.	308	60	120	10	45
2019	2.	252	65	108	4	50
2020	1.	253	59	176	10	100
2020	2.	390	53	123	9	52
2021	1.	276	76	149	12	31
2021	2.	292	57	178	11	68
2022	1.	280	49	145	5	44
2022	2.	321	45	141	5	38
Zusam- men:		3.368	710	1.706	112	565

Zurückgezogene Anträge gibt es in der Regel keine. Dies kommt nur selten vor, wenn jemand von anderer Seite falsch beraten wurde und eigentlich keinen Antrag nach dem sozialen Entschädigungsgesetz stellen wollte oder bei Widersprüchen/Klagen. Erledigung der Anträge aus "sonstigen Gründen" sind in der Regel Zuständigkeitsänderungen oder fehlende Mitwirkungen.

Zur durchschnittlichen Bearbeitungszeit lässt sich aufgrund der Vielzahl von verschiedenartiger Gesetze und sehr individuellen Sachverhalten eine pauschale Aussage nicht machen.

Ein Antrag nach dem Opferentschädigungsgesetz – indem i.d.R. auch oft das staatsanwaltschaftliche Verfahren abgewartet wird – liegt bei gut einem Jahr und länger.

3. Kap 1007 / Erweiterung der Landesförderung PiA / PQVO

Es wird um Übersendung des Schreibens an die KLV im Zusammenhang mit der Stärkung des Personals in Kitas gebeten.

Antwort:

Siehe Anlage

4. Kap. 1009 / Ausländer- und Integrationsangelegenheiten

Übersendung einer Übersicht über die Lastenverteilung im Bereich der Kosten für Geflüchtete zwischen Bund, Land und Kommunen in Prozent oder absoluten Zahlen.

Antwort:

Über die Lastenverteilung zwischen Bund, Land und Kommunen liegen dem MSJFSIG keine Informationen, insbesondere zu den Ausgaben des Bundes und der kommunalen Gebietskörperschaften, vor.

Daher können die Gesamtkosten auch nicht in ein prozentuales Verhältnis zueinander gebracht werden.

Gemäß 8 Abs.1 Satz 2 des Gesetzes über die Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen und Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz) vom 04. November 2021 tragen die Kreise, kreisfreien Städte, Ämter und Gemeinden die für die Erfüllung der kreisinternen Zuweisung wie für die kommunale Aufnahme entstehenden Kosten.

Gemäß § 8 Abs. 2 LAufnG tragen die Kreise die Kosten gemäß § 6 Abs. 1 und 2 LAufnG zur Durchführung der nicht mehr in Aufnahmeeinrichtungen und anderen Unterkünften wohnenden Leistungsberechtigten nach AsylbLG, soweit diese nicht vom Land erstattet werden.

<u>5. Tit. 1009 – 633 07 (MG 02) / Zuweisungen an Kreise und kreisfreie Städte für die Umsetzung der Einbürgerungskampagne in S-H</u>

Wie viele Anträge auf Einbürgerung, aufgeschlüsselt nach Kommunen, liegen unbearbeitet in den Zuwanderungsbehörden?

Antwort:

In den Einbürgerungsbehörden (EBH) liegen grundsätzlich keine unbearbeiteten Einbürgerungsanträge. Die EBH erhalten regelmäßig Einbürgerungsanfragen, welche der Reihe

nach abgearbeitet und bei Erfolgsaussicht in einen kostenauslösenden Einbürgerungsantrag münden. Diese Anträge bei den EBH befinden sich in verschiedenen Stadien der Bearbeitung, ebenfalls abhängig von Bearbeitungsreihenfolge, Rückmeldung anderer zu beteiligender Behörden, aber auch zu erbringender Mitwirkungsleistungen der Antragsteller. Eine statistische Erfassung von Einbürgerungsanträgen erfolgt nicht. Festzustellen ist allerdings, dass die Einbürgerungszahlen der vergangenen Jahre eine Steigerung erkennen lässt.

6. Tit. 1012 – 633 18 (MG 06) / Förderung von Projekten der örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche mit besonderen Unterstützungsbedarfen

Es wird um Bekanntgabe des dritten Projekts in 2023 gebeten.

Antwort:

Nach Überprüfung der Genehmigungslage muss die Aussage korrigiert werden. Korrekt ist, dass das Gemeinschaftsprojekt der Kreise Pinneberg, Segeberg und Steinburg mit der AWO Schleswig-Holstein in 2023 mit zusätzlichen Mitteln im Umfang von nun insgesamt 98.000 € gefördert wird und damit einen deutlichen Mittelzuwachs erhalten hat. Insgesamt sind damit aktuell Projekte unter Beteiligung von 4 Jugendämtern in 2 Vorhaben aktiv.

In den vergangenen Jahren konnte eine Reihe weiterer Projekte in anderen Kreisen, die aus diesem Titel anschubfinanziert und erprobt wurden, in eine Regel-Finanzierung überführt werden. Die Zuwendungen in diesem Bereich betreffen Bereiche der Erziehungshilfe, die kommunal organisiert und finanziert werden. Die Bereitschaft zur Übertragung in Regel-Finanzierungsstrukturen nach einer landesseitig geförderten Anlaufphase ist notwendig, um dauerhafte Querfinanzierungen kommunaler Leistungen vorzubeugen. Das Land bietet mit diesem Titel weiterhin die Möglichkeit, passgenau und individualisiert auf die örtlichen Bedarfe Vorhaben einzugehen und diese zu unterstützen.

7. Tit. 1012 – 633 15 (MG 07) / UmA - Erstattung von Kosten für Gewährung von Jugendhilfe nach Einreise gem. § 89 d SGB VIII

Von welchen Trägern der Jugendhilfe liegen die Abrechnungen seit 2017 noch nicht vor?

Antwort:

Zeitraum	erledigt	in Arbeit	noch keine Kos-
			tenmeldung
2018-2019	15 JÄmter	1 JAmt	-
2020	8 JÄmter	6 JÄmter	PI, SE
2021	2 JÄmter	9 JÄmter	KI, PI, RD, SE, IZ

8. Tit. 1012 – MG 18 / Unterstützungsfonds für Betroffene von Leid und Unrecht in S-H

Wie viel Geld ist noch im Fonds und wie viel davon soll in 2023 ausgegeben werden?

Antwort:

In Umsetzung des zugrunde liegenden Beschlusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags wurden 6,2 Mio. € zum Zwecke der Gewährung von Anerkennungs- und Rentenersatzleistungen an von Leid und Unrecht Betroffene der Rücklage zugeführt. Darüber hinaus wurden weitere 1,3 Millionen € zur Finanzierung des Personals der Anlauf- und Beratungsstelle sowie für weitere Verfahrenskosten (insb. für Honorare an Gebärdensprachdolmetscher oder sonstige Kommunikationshilfen) bereitgestellt.

Im Gesamtbudget des Unterstützungsfonds wurde eine Summe von 6,2 Millionen Euro für die Anerkennungsleistungen hinterlegt.

Aktuell haben 61 Betroffene eine Anerkennung erhalten. Am Stichtag 31.12.2022 waren es 50 Betroffene.

614.000,- € sind für die 61 Betroffenen ausgezahlt worden (10.065,- € im Durchschnitt).

Für das Haushaltsjahr 2023 ist damit zu rechnen, dass 100 Betroffene eine Bewilligung erhalten mit einer Auszahlungssumme von insgesamt rd. 1 Mio. €.

9. Tit. 1102 – 633 24 (MG 02) / Zuweisungen zur Förderung von Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen gemäß § 23 FAG

Wie hoch sind die Kosten für ein neues Frauenhaus? Fiktive Berechnung

Antwort:

Berechnung der möglichen Förderung eines Frauenhauses am Beispiel Norderstedt (Regionalstufe 4) mit 15 bzw. 20 Plätzen auf Grundlage der aktuellen Sätze gemäß der Richtlinie zur Förderung von Frauenfacheinrichtungen beginnend mit einer Förderung ab 2023 und bei fortlaufender Dynamisierung:

Jahr	Platzkos- tensatz		Platzkostenpau- schale	Mietkostenanteil (Platzzahl x 31 qm x 6,25 € x 12 Monate)	Gesamt
2023	14.152 €	15	212.280 €	34.875 €	247.155€
		20	283.040 €	46.500 €	329.540 €
2024	14.505 €	15	217.575 €	35.746 €	253.321 €
		20	290.100€	47.662 €	337.762€
2025	14.867 €	15	223.005€	36.640 €	259.645€
		20	297.340 €	48.854 €	346.194 €

10. Schuldnerberatung (MIKWS)

Wie ist der aktuelle Stand der Beratungen zwischen MIKWS und den Kommunen zur Stärkung der Schuldnerberatung?

Antwort:

Das MIKWS (Ref. IV 34) hat Eckpunkte für ein Programm zur Förderung der kommunalen Schuldnerberatungsstellen erarbeitet, die am 22.02.23 mit den kommunalen Landesverbänden erörtert wurden. Die kommunalen Landesverbände werden auf dieser Grundlage noch ergänzende Vorschläge erarbeiten, um eine bedarfsgerechte Verteilung zu gewährleisten.

Abschließend noch eine Korrektur zum Umdruck 20/790 (Antworten des MSJFSIG auf die Fragen der Fraktionen). In die Antwort zu der Frage der FDP-Fraktion zu Titel 1001 – 422 01 (Seite 2 des Umdrucks) hat sich ein Fehler eingeschlichen.

Der LAP UN-Behindertenrechtskonvention ist in der Aufzählung in der Klammer im ersten Absatz korrekt aufgeführt, da durch die Stabsstelle Antidiskriminierung die interne Umsetzung im MSJFSIG begleitet wird. In der weiteren Aufzählung (vierter Spiegelstrich) ist die Darstellung jedoch nicht korrekt. Hier ist leider durch einen Kopierfehler die UN-Behindertenrechtskonvention fehlerhaft in die Aufzählung aufgenommen worden.

Deshalb hier die "Austauschseite":

Fragen

FDP-Fraktion (ggfs. Namen ergänzen) im Schleswig-Holsteinischen Landtag zum Haushaltsentwurf 2023

Einzelplan (Nr.): 10 Seite: 7

1.562,3T€

Kapitel (Nr.): 1001 MG (Nr.): Titel (Nr.): 42201

Zweckbestimmung: Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten (Richterinnen und Richter)

Soll 2022: 1.196,3T€

Soll HHE 2023: 1.638,7T€

Frage/Sachverhalt:

Ist 2021:

Wie begründet die Landesregierung diese Erhöhung? Inwiefern wird es Aufgabenüberschneidungen der Stabsstelle Antidiskriminierung und den bereits bestehenden Landesbeauftragten geben? Wie stellt die Landesregierung sicher, dass Doppelstrukturen vermieden werden?

Antwort der Landesregierung:

Anpassung an die tatsächlichen IST-Ausgaben.

Die Stabsstelle "Antidiskriminierung" in Schleswig-Holstein ist fachlich dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung zugeordnet. Die

bereits im Ministerium wahrgenommen Aufgaben (LAP "Echte Vielfalt", LAP Rassismus, LAP UN-Behindertenrechtskonvention) werden in der Stabsstelle gebündelt und es kommen neue Aufgaben im Bereich Antidiskriminierung hinzu, die sich u.a. aus dem Koalitionsvertrag ergeben.

Wesentliche Aufgabe ist es, mit Blick auf Benachteiligungen aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts oder sexuellen Identität, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters

- aktuelle Studien bei der Entstehung von Diskriminierung auszuwerten und ggf. eigene wissenschaftliche Erhebungen zu initiieren
- unter Einbeziehung der Betroffenenperspektive Konzepte zur Prävention von Diskriminierung zu entwickeln und diese umzusetzen. Dieses gilt sowohl für die Gesellschaft als auch für die Landesverwaltung (inklusive der Entwicklung von Aus- und Fortbildungskonzepten)
- Empowerment-Strategien zu entwickeln und umzusetzen
- Maßnahmen zur Umsetzung des Landesaktionsplan "Echte Vielfalt" ressortübergreifend zu koordinieren
- die Förderung von Antidiskriminierungsarbeit bezüglich aller AGG-Merkmale sicherzustellen
- Förderstrukturen zur Umsetzung und Koordinierung von Projektmitteln des Bundes und des Landes für den Bereich "Antidiskriminierung" aufzubauen
- Gesetzesinitiativen auf Landesebene zu initiieren
- Gesetzesvorhaben auf Ebene des Bundes zu begleiten und deren Umsetzung im Land sicherzustellen.
- Einrichtung einer Meldestelle

Enge Zusammenarbeitsbeziehungen ergeben sich zur Antidiskriminierungsstelle des Landes Schleswig-Holstein, angegliedert bei der Bürgerbeauftragten des Landes Schleswig-Holstein sowie der Antidiskriminierungsstelle des Bundes, angegliedert beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie der Landeskoordinierungsstelle zur Umsetzung des Landesaktionsplans gegen Rassismus.

Ein wesentlicher Unterschied ist, dass die Stabsstelle "Antidiskriminierung" keine Beratungen von Bürger*innen durchführt, sondern strukturelle Voraussetzungen dafür schaffen soll, dass Diskriminierung nicht entsteht bzw. minimiert wird.

Die Antidiskriminierungsstelle hingegen bietet individuelle Beratungen von Bürger*innen an und wirkt unmittelbar in die Gesellschaft hinein. Sie bearbeitet Petitionen für diesen Themenkomplex gem. § 2 Abs. 2 (BÜBPG). Ihre Anregungen haben lediglich empfehlenden Charakter.

gez. Johannes Albig

Anlage

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html



Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel An die

Ministerin

AG der Kommunalen Landesverbände (KLV)

Ausschließlich per E-Mail

15 . Februar 2023

Erweiterung der Landesförderung PiA/ PQVO

Sehr geehrte Damen und Herren

mit der "Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen freier Träger und Kommunen zur Fachkräftegewinnung in der frühkindlichen Bildung und Betreuung" hat mein Ministerium im
Jahr 2022 u.a. damit begonnen, die PiA-Ausbildung mit Landesmitteln zu fördern. 350
Schüler*innen sollten profitieren. Im Ergebnis haben die örtliche Träger Zuschüsse für
rund 250 Schüler*innen beantragt. Insbesondere erhielten wir die Rückmeldung, dass die
Quotierung der Plätze für die Schulen und damit für die örtlichen Träger ein Problem darstellte. Gerne wollen wir mit der Landesförderung zu optimaleren Bedingungen beitragen.

Der Haushaltsentwurf für das Jahr 2023 sieht einen erheblichen Mittelaufwuchs im Kontext der Unterstützung von Kommunen und freien Trägern bei der Fachkräftesicherung vor. Vorbehaltlich seiner Verabschiedung sollen insbesondere die Mittel für die PiA-Ausbildung ab 2023 verstärkt werden.

Wir beabsichtigen daher schnellstmöglich die o.g. Richtlinie in folgenden Punkten zu ändern und wollen Sie kurzfristig informieren, damit vorbereitende Tätigkeiten auf Ebene der örtlichen Träger vorgenommen werden können:

1. PiA Erzieher*innen

Ab dem kommenden Schuljahr soll die Richtlinie des MSJFSIG keine Quotierung der Schülerzahlen, sondern einen Förderzuschuss für jeden örtlichen Träger in Klassenstärke vorsehen. Es ist von Seiten des MBWFK/SHIBB und der Schulen noch nicht final entschieden, welche konkreten Schulstandorte für PiA-Erzieher*innen zur Verfügung stehen können. So finden hierzu aktuell noch letzte Absprachen zwischen den Schulen und dem SHIBB/MBWFK statt, die aber kurz vor dem Abschluss stehen. Über das Ergebnis werden Sie zeitnah informiert.

Die Fördermodalitäten möchten wir wie folgt verändern:

- Jeder örtliche Träger kann grundsätzlich eine Förderung in Klassenstärke erhalten.
 Die jeweiligen Standorte und tatsächlichen Klassengrößen hängen allerdings von den schulischen Modalitäten vor Ort ab.
- Die Förderung bezieht sich weiterhin auf das erste Jahr der Ausbildung erhöht sich jedoch von 400,00 € auf 800,00 € monatlich für die ersten 12 Monate.
- Der Förderzuschuss, der für Anleiterstunden im ersten Jahr der Ausbildung vorgesehen ist, erhöht sich von 25 € auf 50 € wöchentlich und soll zwei Stunden Freistellung pro Woche für Anleitung von Schüler*innen unterlegen.

2. Erprobung PiA Heilerziehungspfleger*innen

Rückmeldungen aus der Praxis haben einen erhöhten Bedarf an Heilerziehungspfleger*innen ergeben. Auch die Landesregierung hat sich im Koalitionsvertrag einen Ausbau in diesem Bereich vorgenommen. Im kommenden Schuljahr wird das SHIBB mit zwei Schulen erproben, ob PiA auch ein Modell für diese Weiterbildung darstellt. Das MSJFSIG wird diese Erprobung mit Fördermitteln wie folgt unterlegen:

- Einrichtung und Erprobung von zwei PiA-Heilerziehungspfleger*innen-Klassen. Förderung in Klassenstärke. Die Anzahl der Schüler*innen pro Klasse legt die zuständige Schule fest.
- Förderung im ersten Jahr der Ausbildung in Höhe von 800,00 € monatlich für die ersten 12 Monate.
- Förderzuschuss für Anleiterstunden in Höhe von 50 € pro Woche, der zwei Stunden Freistellung wöchentlich für die Anleitung von Schüler*innen im ersten Jahr der Ausbildung ermöglichen soll.

Bei erfolgreicher Erprobung ist es das Ziel, die Richtlinie um diesen Adressatenkreis zu erweitern, so dass örtliche Träger für ihr Förderkontingent mittelfristig in enger Absprache mit den Schulen wählen können, ob sie es für Erzieher*innen oder Heilerziehungspfleger*innen in Anspruch nehmen.

3. Erprobung PiA für Sozialpädagogische Assistent*innen

Auch soll PiA im kommenden Schuljahr für die SPA-Ausbildung erprobt werden. So ist das SHIBB/MBWFK aktuell dabei, im Rahmen eines Modell-Vorhabens mehrere Schulen hierfür zu gewinnen. Die Abstimmungen mit den Schulen dauern auch hier noch an, werden aber sehr zeitnah abgeschlossen sein, so dass Sie auch hierzu in kürze detaillierte Informationen erhalten werden. Ich bitte um Verständnis, dass angesichts der Kurzfristigkeit das Angebot nur an Schulen gemacht werden kann, die hier Kapazitäten zur Verfügung stellen können.

Wir prüfen Möglichkeiten, wie auch jene Kreise und kreisfreie Städte von einer Förderung profitieren können, in deren Gebiet vorerst kein PiA-SPA umgesetzt werden kann. So könnten z.B. Standorte in den oben genannten Kreisen und kreisfreien Städten ein Schüler*innen-Kontingent für ihre Nachbarkreise vorhalten. Hierüber werden wir Sie kurzfristig informieren. Zudem werden wir uns zu passenden Möglichkeiten der gerechten Verteilung für die nächsten Jahre eng mit dem SHIBB und den KLV beraten.

Die Ausbildung durch die Schulen soll so ausgestaltet werden, dass zwei Tage pro Woche in der Praxis erbracht werden können. Eine Förderung ist unter dieser Voraussetzung wie folgt vorgesehen:

- Förderung in Klassenstärke. Die tatsächliche Klassengröße hängt von den schulischen Modalitäten vor Ort ab.
- Förderung der Ausbildungskosten für zwei Jahre in Höhe von 600,00 € monatlich je Schüler*in, wenn seitens der Kitaträger Ausbildungsverträge abgeschlossen werden.
- Förderzuschuss, der die Freistellung für die Anleitung in Höhe von zwei Wochenstunden mit insgesamt 50 € wöchentlich finanziell unterlegt.

4. Anleiterstunden für Quereinsteigende

Im Zusammenhang mit einer geplanten Öffnung der PQVO soll es mehr Fördermöglichkeiten für Quereinsteigende geben:

- Erhöhung der Anzahl der zu fördernden Personen,
- Erhöhung des Förderzuschusses zu Qualifizierung und Personalkosten für die Dauer von 6 Monaten um jeweils 100,00 €, so dass insgesamt 7.200,00 € statt 6.000,00 € pro Person zur Verfügung stehen.
- Zudem soll zur optimalen Verzahnung von Theorie und Praxis für die Dauer von 26 Wochen wöchentlich zwei Anleitungsstunden ermöglicht werden und bei Freistellung mit insgesamt 50 € pro Woche unterlegt werden.

5. Förderung von Dual-Studierenden ab dem Jahr 2024

Eine weitere Richtlinienänderung wird sich auf das Jahr 2024 beziehen. Für örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann es eine Förderung von Dual- Studierenden Kindheitspädagog*innen geben. Das Land will sich für die Dauer des ersten Studienjahres an den Kosten mit 800,00 € monatlich beteiligen. Vorgesehen ist eine Förderung von drei Dual- Studierenden jährlich pro örtlichem Träger.

In einem weiteren Schritt werden wir nun zügig die Änderung und Erweiterung der Richtlinie vornehmen. Aufgrund des Zeitfaktors und der hierfür erforderlichen Beteiligungen möchte ich Sie bereits jetzt bitten, einer verkürzten Anhörungsfrist für diese Richtlinie zuzustimmen, damit sie rechtzeitig wirksam werden kann. Zum weiteren Verfahren werde ich alsbald auf Sie zu kommen.

An dieser Stelle möchte ich mich ausdrücklich für Ihre tatkräftige Unterstützung bedanken – denn nur in gemeinsamer Verantwortung wird uns auch dieses Vorhaben gelingen!

Mit freundlichen Grüßen

Aminata Touré

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html